



Sommerauweg 11  
4442 Diepflingen

Telefon 061 975 96 96  
Fax 061 975 96 97  
PC-Konto 40-1969-5  
gemeinde@diepflingen.ch

## **Erläuterungen zur Antragsstellung für Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung**

Die nachstehenden Erläuterungen sollen als Hilfestellung zur Beurteilung Ihrer Situation und allenfalls zur Einreichung Ihres Antrages dienen und richten sich nach dem geltenden Reglement über familienergänzende Kinderbetreuung. Bei Unstimmigkeiten ist Letzteres verbindlich.

### **Ab und bis zu welchem Alter unserer Kinder kann familienergänzende Kinderbetreuung beantragt werden?**

Grundsätzlich für Kinder im Frühbereich und Primarschulalter (mindestens 3 Monate alt). In begründeten Fällen können Beiträge für ältere Kinder und Jugendliche bewilligt werden.

### **Können die Kinder in einer beliebigen Betreuungseinrichtung betreut werden?**

Nein, es ist eine vom Kanton BL bewilligte Tagesbetreuungseinrichtung zu wählen. Im Antragsverfahren muss ein entsprechendes Angebot der Einrichtung zur Betreuung des Kindes vorliegen.

### **Müssen beide Erziehungsberechtigte in Diepflingen wohnhaft sein?**

Nein, wenn nicht beide Erziehungsberechtigte in Diepflingen wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in Diepflingen haben.

### **Welche Mindestvoraussetzung muss erfüllt sein, für die Bezugsberechtigung von Beiträgen?**

- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
- c) sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung

### **Welches Einkommen der Erziehungsberechtigten ist relevant?**

Bei Personen in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft werden die beiden Einkommen zusammengezählt.

### **Aus was besteht das massgebende Einkommen?**

Das massgebende Einkommen besteht aus dem Erwerbseinkommen, netto vor Steuern inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus sowie weiteren Einkünften.

### **Was sind weitere Einkünfte?**

- Nebenerwerb
- Alimente/Unterhaltsbeiträge für die Kinder und sich selbst
- Renten aller Art
- Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Krankentaggeld etc.)
- Ergänzungsleistungen
- Stipendien
- weitere Nebeneinkünfte wie Vermögenserträge oder Kapitaleingänge wie Auszahlungen von Lebensversicherungen etc.
- Sozialhilfeleistungen
- Prämienverbilligungen Krankenkasse

- Beiträge von in gleichem Haushalt lebenden Kindern
- Beiträge Konkubinats- bzw. Wohnpartner/-in
- 10% des aktuellen anrechenbaren Reinvermögens - unter Berücksichtigung der Freigrenzen für Alleinstehende und Ehepaare gemäss den Bestimmungen für die Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

**Wie wird das Einkommen bei unregelmässigen Einkünften errechnet?**

Bei unregelmässigen Einkommen kommt der Durchschnittswert der letzten drei Monate zur Anwendung.

**Welches ist das massgebende Einkommen bei Selbständigkeit?**

Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem, für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohns, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

**Ab welchem Einkommen kann nicht mit einer Unterstützung gerechnet werden?**

Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 80'976.-- werden von der Gemeinde keine Beiträge mehr ausgerichtet.

**Welche Dokumente müssen eingereicht werden?**

sämtliche Angaben zu Einkommen, Vermögen und Familiensituation

Belege welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten dokumentieren.

Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgehen.

**Zu welchem Zeitpunkt sind die Unterlagen einzureichen?**

Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung einzureichen.

**Werden Beiträge rückwirkend ausgerichtet?**

Nein, eine rückwirkende Zahlung erfolgt auch aufgrund verspäteter oder unvollständig eingereicherter Unterlagen nicht.

**In welchen Intervallen muss die Unterstützung beantragt werden?**

Die Unterstützung ist jährlich, spätestens bis zum 1. Juni bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Eine nicht Einhaltung dieser Frist kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

Diepflingen, Oktober 2020